

## **Satzung**

### **über die steuerbegünstigten Zwecke der Volkshochschule der Stadt Bendorf/Rhein vom 18.12.2002**

Der Stadtrat der Stadt Bendorf/Rhein hat auf Grund des § 24 i.V.m. § 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Stadt Bendorf/Rhein verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (Volkshochschule) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Kultur und Weiterbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Kursen, Arbeitskreisen, Filmvorführungen und Sonderveranstaltungen.

#### **§ 2**

Die Stadt Bendorf/Rhein ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

#### **§ 3**

Mittel des Betriebs gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

#### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5**

Bei Einstellung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Bendorf/Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 6**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bendorf, den 18.12.2002

Stadtverwaltung Bendorf  
gez. Stuhlträger  
Bürgermeister